

STAND- PUNKT SOZIAL

Hamburger Forum
für Soziale Arbeit
und Gesundheit
Sonderheft 2012 10 €



HAW Hamburg
Fakultät W&S
Wirtschaft und Soziales

Sozialräumliche
Jugendhilfereform in Hamburg
– vereinbar mit dem SGB VIII?
Rechtsgutachten, Kritik und Umsetzungsmöglichkeiten



ISSN 0937-5791

„Wenn lebensweltorientierte Jugendhilfe darauf hinzielt, dass Menschen sich als Subjekte ihres eigenen Lebens erfahren, ist Partizipation eines ihrer konstitutiven Momente. ...

Partizipation ist zunächst eine Frage der Rechtsposition.“

Hans Thiersch u.a., 8. Jugendbericht der Bundesregierung 1990, S. 85

„Gesetze werden [vom Haushaltsplan] weder positiv noch negativ beeinflusst. Gewähren sie Rechtsansprüche, so müssen diese ohne Rücksicht auf einen Haushaltstitel erfüllt werden.

Der Haushaltsplan ist unter das Recht „subordiniert“.

Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, München 1980, S. 1209

Thema

Sozialräumliche Jugendhilfereform in Hamburg – vereinbar mit dem SGB VIII?

Rechtsgutachten, Kritik und Umsetzungsmöglichkeiten

standpunkt : sozial Sonderheft 2012

Zu diesem Sonderheft

Knut Hinrichs, Michael Kolle und Wilma Simon Seite 02

Sind die „Neuen Hilfen/Sozialräumlichen Hilfen und Angebote“ der Freien
und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar?
– Rechtsgutachten, initiiert durch MIKO Kinder- und Jugendhilfe,
Hamburg-Bergedorf

Knut Hinrichs Seite 05

Zur Einschätzung der „Neuen Hilfen / Sozialräumlichen Hilfen und
Angebote“ aus sozialpädagogischer und jugendhilfepolitischer Sicht
– Exkurs zum Rechtsgutachten

Jack Weber Seite 69

Wirkungen und Auswirkungen einer sozialraumorientierten
(Verwaltungs-)Reform in Jugendhilfe und Ganztagschule

Andreas Langer Seite 87

Ganztägige Bildung im Stadtteil (GB+S)
– Verbindliche Kooperationen für Hamburgs Kinder und Jugendliche
– Ein Konzept des PARITÄTISCHEN Hamburg.

Joachim Speicher Seite 108



Foto: Seminar Digitale Fotografie von Manfred Kaulbach

Zu diesem Sonderheft

Das vorliegende Sonderheft von **standpunkt : sozial** erscheint in einer Zeit, in der in Hamburg einmal mehr eine Jugendhilfereform auf den Weg gebracht wird: Mit den „Sozialräumlichen Hilfen und Angeboten“, kurz SHA, führt der SPD-Senat inhaltlich die Linie des schwarz-grünen Vorgängersenats fort, der mit den „Neuen Hilfen“ eine Alternative zu den (ambulanten) Hilfen zur Erziehung des SGB VIII/KJHG entwickelt hatte. Zum 01.02.2012 ist eine entsprechende Globalrichtlinie in Kraft getreten, gut 10 Mio. Euro sind aus dem Etat der Hilfen zur Erziehung entnommen worden und werden gegenwärtig den Bezirken durch die Vereinbarung von „Kontrakten“ zugewiesen. Die Bezirke wiederum finanzieren entsprechende Projekte durch Zuwendungen, entfernen sich dabei also praktisch von der Finanzierung im „sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“.

Die Reform nimmt dabei – ähnlich wie andere sozialräumliche Modelle auch – Stellung gegen die Steuerungslogik des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung, die als zu unflexibel, zu hochschwellig, zu einzelfallorientiert und vor allem als zu teuer gebrandmarkt wird.

Davon, dass das SGB VIII den Rechtsanspruch vor 22 Jahren in aller Form normiert hat, um die „geeignete und notwendige Hilfe“ für die Berechtigten einerseits fachlich zu sichern, an-

dererseits aber auch gegen den fiskalischen Zugriff des Kommunalhaushalts zu sichern, hat sich die Reform nicht beirren lassen. Es bleibt abzuwarten, ob die Reform die Jugendhilfe in Hamburg besser macht, ob sich die erwartete Kostendämpfung einstellt und ob sie vor den kritischen Augen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Vergabekammer standhalten wird. Zu den Beiträgen dieses Heftes: im Rechtsgutachten prüfe ich die juristische Frage, ob die Reform mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar ist. Initiiert worden ist das Gutachten durch die *MIKO Kinder- und Jugendhilfe*, einem in Hamburg-Bergedorf ansässigen freien Jugendhilfeträger. *Jack Weber* fragt in seinem Beitrag, wie die SHA aus fachlicher Sicht einzuschätzen sind. *Andreas Langer* widmet sich in seinem Beitrag den Wirkungen und Auswirkungen der Reform auf die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Ganztagschule. Ein Autorenteam des *PARITÄTISCHEN Hamburg* schließlich hat ein Konzept zur Umsetzung von Ganztägiger Bildung im Stadtteil (GB+S) beigetragen, das die Möglichkeiten von SHA nutzen und dabei zugleich auf die Fragen hinweisen möchte, die das Reformprojektes aus der Sicht der Praxis aufwirft. Zu danken habe ich unserem Zentrum für Praxisentwicklung ZEPRA, das Anfang Februar 2012 eine Vortragsveranstaltung in der HAW organisiert hat, bei der Jack Weber und ich die Ergebnisse unserer Untersuchungen bereits einem großen Fachpublikum präsentieren und das den Vertrieb dieses Heftes erledigt. Ich habe ferner zu danken Michael Kolle von der MIKO Kinder- und Jugendhilfe und dem PARITÄTISCHEN Hamburg, die uns mit einem Druckkostenzuschuss großzügig unterstützt haben. Schließlich habe ich zu danken Dietrich Treber, der in gewohnt professioneller Art das Layout und die Koordination des Drucks übernommen hat.

Knut Hinrichs, Prof. Dr. iur., knut.hinrichs@haw-hamburg.de

Die MIKO Kinder- & Jugendhilfe ist ein Träger der Hilfen zur Erziehung in Hamburg und Schleswig-Holstein, seit knapp 15 Jahren. Mit ihren 120 Mitarbeitern ist sie sowohl mit Familienhilfen und Betreuungsbeistandschaften (§§ 30, 31 SGB VIII) vertraut als auch mit stationären Angeboten (§ 34 SGB VIII) und vor allem therapeutischen Hilfen (§ 28 SGB VIII/AFT). 2004 setzte die MIKO als einer der ersten Träger in Hamburg ein Pilotprojekt im Rahmen der SAE (Sozialräumliche Angeboteentwicklung) im Bezirk Bergedorf um. Die stetigen Weiterentwicklungen in diesem Bereich deuteten jedoch auf immer weiterführende Sparmaßnahmen hin. Nicht zuletzt der Vorgängerserrat unter CDU/GAL forderte ein Einsparvolumen, welches die Jugendhilfe nachhaltig tangiert hätte. Mit dem Regierungswechsel in Hamburg sollte allerdings keine Entspannung folgen. Die Ankündigung des Bergedorfer Jugendamtes an die Träger der ambulanten Hilfen, verbindliche Einzelfallhilfen zukünftig ausnahmslos in Projektform (SHA) zu konzipieren, sorgte für allgemeine Skepsis. Einzelfallorientierte Hilfen, die notwendigerweise große Unterschiede nach Art und Umfang der Unterstützungsleistung umfassen, mit den in der Zuwendungspraxis herrschenden Pauschalen auskömmlich zu finanzieren, schien aussichtslos – auch wurde ein fachlicher Austausch im Vorwege nicht gesucht. Die von der BASFI in 2011 gemachten Aussagen zur Programmatik von SHA und nicht zuletzt die von Sozialsenator Scheele angeführten Argumente für einen notwendigen Paradigmenwechsel und die damit einhergehenden unverschämten Diskreditierungen gegenüber freien Trägern, bewogen uns, Kontakt mit dem Juristen Prof. Dr. Knut Hinrichs von der HAW Hamburg aufzunehmen, der in der Fachöffentlichkeit als Kritiker des sozialräumlichen Steuerungsmodells in der Jugendhilfe in Erscheinung getreten war. Er entschloss sich daraufhin, das Hamburger Reformvorhaben im Rahmen eines Rechtsgutachtens juristisch zu überprüfen. Weiter ergab es sich, dass sein Kollege Prof. Dr. Jack Weber, ebenfalls HAW Hamburg, eine Einschätzung aus sozialpädagogischer Sicht beisteuern wollte. Es freut mich, auf diese Weise eine Debatte mit angestoßen zu haben, zu der Prof. Dr. Andreas Langer, HAW Hamburg, aus sozialpolitischer Sicht und der Paritätische Hamburg aus konzeptioneller Sicht weitere Beiträge hinzugefügt haben, die hier präsentiert werden.

Zwischenzeitlich hat sich in Hamburg ein Widerstand etabliert, welcher über die Initiative zur Aufrechterhaltung einer wirksamen Jugendhilfe (WJH)¹ in ein Bundesbündnis Kinder- und Jugendhilfe mündete².

Michael Kolle, Geschäftsführer von MIKO Kinder- und Jugendhilfe GmbH, info@miko-homepage.de

1 www.jugendhilfehamburg.blogspot.com

2 www.einmischen.com

Der PARITÄTISCHE Hamburg als einer der sechs großen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg vertritt die Interessen von 350 Mitgliedern mit rund 1.000 Einrichtungen der Sozialwirtschaft, davon rund 300 Kindertagesstätten und ca. 65 weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Hamburger Kinder- und Jugendhilfelandtschaft wird derzeit durch zwei Reformen massiv und tiefgreifend verändert: erstens durch den Systemwandel des bisherigen Hortsystems hin zum flächendeckenden Ausbau von Ganztagschulen in Kooperation mit Jugendhilfe. Und zweitens durch die sozialraumorientierte Reform der Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung. Viele der PARITÄTISCHEN Mitgliedsorganisationen sind unmittelbar von den Reformen betroffen, sei es durch die Beteiligung an Pilot- und Modellstandorten der neuen GBS-Schulen, sei es durch die Folgewirkungen der Entstehung von Ganztagschulen in unmittelbarer Nähe.

Die bisherigen Entwicklungen haben gezeigt, dass insbesondere Kinder aus prekären Lebenslagen, mit bildungsfernem Familienhintergrund oder bereits bestehenden Hilfen zur Erziehung in den Familien nicht ohne weiteres im System Ganztagschule ankommen. Gleichzeitig brechen teilweise Strukturen der Jugendhilfe im Umfeld von Ganztagschulen weg, so dass bisherige Lebensorte und Unterstützungsstrukturen für diese Kinder nicht mehr zur Verfügung stehen. In beiden Reformen (Ganztagschulenausbau und Hilfen zur Erziehung) muss daher ein besonderes Augenmerk auf diese Zielgruppe gerichtet werden. Daher auch unsere Leitidee: Kein Kind darf verloren gehen!

Alle Kinder sollen durch ein neues sozialraumorientiertes System von Schule und Stadtteil bestmöglich gefördert und unterstützt werden. Damit dies gelingen kann, fordert der PARITÄTISCHE Hamburg verbindliche Kooperationen im Stadtteil. Jede Schule muss sich in den Sozialraum öffnen. Jeder Akteur im Stadtteil, der Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien bereit stellt, muss sich in einen sozialraumorientierten Verbund mit Schule, ASD u.a. einbringen. Die Politik muss hierfür erforderliche Strukturen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen.

Der Kern des Konzepts „GB+S – Ganztägige Bildung und Betreuung im Stadtteil“ besteht in der personenorientierten Bildungs- und Bedarfsplanung. Wird dieser am einzelnen Kind und Jugendlichen orientierte Ansatz ernst genommen, darf es nicht zur Aushöhlung von Rechtsansprüchen kommen, sondern zu einer dem individuellen Bedarf angemessenen und vielfältigen Leistungsstruktur. Das hier vorgestellte und unter breiter Beteiligung entwickelte Konzept stellt eine systemübergreifende Reformperspektive der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Ganztagschulentwicklung dar, die der PARITÄTISCHE Hamburg zur Diskussion stellt und für Hamburg voranbringen möchte.

Dr. Wilma Simon, Verbandsratsvorsitzende des PARITÄTISCHEN Hamburg, ruppert-simon@t-online.de

Sind die „Neuen Hilfen/Sozial-
räumlichen Hilfen und Angebote“
der Freien und Hansestadt Hamburg
mit den Leitideen des SGB VIII
vereinbar?

Rechtsgutachten, initiiert durch MIKO
Kinder- und Jugendhilfe, Hamburg-Bergedorf
Knut Hinrichs

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

- I. Zur Relevanz der Fragestellung 11
- II. Zu Grunde liegende Unterlagen und Dokumente 11

B. Zentraler Prüfungsmaßstab: Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII 12

- I. Gehalt des § 79 SGB VIII 12
- II. Konsequenzen des § 79 SGB VIII für die Beurteilung der „Neuen Hilfen/SHA“; Implikationen für den Gang der Darstellung 13

C. Systematik des Leistungs- und Leistungserbringungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe und seiner sozialräumlichen Bezüge 14

6

- I. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII: Angebote und Hilfen 14
 - 1. Wichtigstes Kriterium zur rechtlichen Einordnung von Jugendhilfeleistungen: Verpflichtungsgrad der Norm 14
 - 2. Objektive Rechtsverpflichtungen/Teilhaberechte 15
 - a) §§ 11, 13 SGB VIII 15
 - b) § 16 SGB VIII 15
 - c) Eingeschränkte Sicherstellung der Normgeltung durch die Verwaltungsgerichte 15
 - 3. Ermessensentscheidungen 16
 - a) Ermessensentscheidungen als Ausnahme im SGB VIII 16
 - b) Sicherstellung der Normgeltung durch die Verwaltungsgerichte unter Wahrung des Gewaltenteilungsgrundsatzes 17
 - 4. Rechtsansprüche 17
 - a) §§ 17, 18 SGB VIII 17
 - b) § 24 SGB VIII 17
 - c) §§ 27 ff. SGB VIII 17
 - d) Weitere Rechtsansprüche: § 35a, §41 und § 19 SGB VIII 19
 - e) Vollständige Sicherstellung der Normgeltung durch die Verwaltungsgerichte 20
 - 5. Zwischenfazit: Rechtsanspruch als wesentliches Gestaltungsprinzip des SGB VIII 20

II. Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII: Entgelt- und Zuwendungsfinanzierung 21

- 1. Entgeltfinanzierung gem. §§ 77, 78 a ff. SGB VIII 21
 - a) Anwendungsbereich 21
 - b) Konstruktive Grundlagen 21
 - aa) Hilfeanspruch zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger 21
 - bb) Vertragsverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer 22
 - cc) Kostenerstattungsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger 22
 - (1) Kostenzusage 22
 - (2) Entgeltvereinbarung 22
 - (3) Voraussetzungen einer Entgeltvereinbarung gem. § 77 SGB VIII 23
 - (4) Rechtsfolge hinsichtlich einer Entgeltvereinbarung 23
 - c) Sonderregelung des § 36a Abs. 2 SGB VIII für die „unmittelbare Inanspruchnahme“ 23
- 2. Zuwendungsfinanzierung gem. § 74 SGB VIII 24
 - a) Anwendungsbereich 24
 - b) Konstruktive Grundlagen 24
 - aa) Objektive Rechtsverpflichtung des Leistungsträgers zu Gunsten des Leistungsempfängers 24
 - bb) Tatsächliche Inanspruchnahme durch die Leistungsempfänger

beim Leistungserbringer	24
cc) Zuwendungsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer	24
(1) Voraussetzungen der Zuwendungsfinanzierung gem. § 74 SGB VIII	25
(2) Rechtsfolge der Zuwendungsfinanzierung gem. § 74 SGB VIII	25
3. Gegenseitige Leistungsverträge	26
a) Anwendungsbereich	26
b) Konstruktive Grundlagen	26
aa) Objektive Rechtsverpflichtung des Leistungsträgers zu Gunsten des Leistungsempfängers	26
bb) Tatsächliche Inanspruchnahme durch die Leistungsempfänger beim Leistungserbringer	26
cc) Vertragsverhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer	26
(1) Voraussetzung von gegenseitigen Leistungsverträgen	26
(2) Rechtsfolgen von gegenseitigen Leistungsverträgen	27
4. Zwischenüberlegung	27
5. Geltung des Vergaberechts gem. §§ 97 ff. GWB?	27
a) Rechtsanspruchsleistungen, Ermessensentscheidungen: Entgeltfinanzierung	27
aa) Normalfall	27
(1) „Öffentliche Auftraggeber“ gem. § 98 GWB	27
(2) „Öffentlicher Auftrag“ i.S.d. § 99 GWB	27
(3) Dienstleistungskonzession	28
bb) Sonderfall der Organisierung unmittelbarer Inanspruchnahme gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII	29
b) Objektive Rechtsverpflichtungen: Zuwendungsfinanzierung	29
aa) „Öffentliche Auftraggeber“ gem. § 98 GWB	29
bb) „Öffentlicher Auftrag“ i.S.d. § 99 GWB	30
c) Objektive Rechtsverpflichtungen: Gegenseitige Leistungsverträge	30
aa) „Öffentliche Auftraggeber“ gem. § 98 GWB	30
bb) „Öffentlicher Auftrag“ i.S.d. § 99 GWB	30
cc) Dienstleistungskonzession	30
dd) Erreichen der EU-Schwellwerte, § 127 Abs. 1 i.V.m. § 2 VgV	30
ee) Darunter bleibende Auftragswerte	31
d) Ergebnis	31
 III. Zusammenspiel des Leistungs- und Leistungserbringungsrecht der Jugendhilfe als Konkretion der Gesamt- und Gewährleistungsverantwortung des § 79 SGB VIII	 31
1. Zwingende gesetzliche Vorgaben zur Finanzierung	31
a) Leistungserbringungsrechtliche Konsequenzen der Gewährung eines Rechtsanspruchs	31
b) Leistungserbringungsrechtliche Konsequenzen des sozialpädagogischen Inhalts des Rechtsanspruchs	33
c) Leistungserbringungsrechtliche Konsequenzen objektiver Rechtsverpflichtungen	33
2. Das Primat des Rechts im Leistungs- und Leistungserbringungsrecht der Jugendhilfe als Gehalt des § 79 SGB VIII	33
 IV. Der Grundrechtsschutz der freien Träger und das Scheitern bisheriger sozialräumlicher Steuerungsmodelle in der Jugendhilfe	 34
1. Grundrechtsschutz der freien Träger: Die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG	34
a) Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG	34
b) Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG	34
c) Schrankensystematik des Art. 12 GG	35
2. Sozialräumliche Steuerungsmodelle seit dem Jahr 2000	35
3. Sozialraumorientierte Steuerungsmodelle in der Rechtsprechung zwischen 2004 und 2011	36
a) Hamburg	36
aa) Konzeptionelle Eckpunkte	36
bb) Rechtsprechung	36

	cc) Juristische Eckpunkte der Entscheidungen	36
	b) Kreis Steinfurt	36
	aa) Konzeptionelle Eckpunkte	36
	bb) Rechtsprechung	36
	cc) Juristische Eckpunkte der Entscheidungen	36
	c) Berlin	37
	aa) Konzeptionelle Eckpunkte	37
	bb) Rechtsprechung	37
	cc) Juristische Eckpunkte der Entscheidungen	37
	d) Landkreis Lüneburg	37
	aa) Konzeptionelle Eckpunkte	37
	bb) Rechtsprechung	37
	cc) Juristische Eckpunkte der Entscheidungen	37
8	e) Landkreis Osnabrück	37
	aa) Konzeptionelle Eckpunkte	37
	bb) Rechtsprechung	37
	cc) Juristische Eckpunkte der Entscheidungen	37
	4. Ertrag bisheriger Versuche, sozialräumliche Angebote als Ersatz für rechtsanspruchsgesicherte Leistungen einzuführen	37
	a) Inhalt und Logik der Entscheidungen	37
	b) Finanzierungsvorbehalt wegen Sparzwangs und „Schuldenbremse“ gem. § 109 Abs. 3 GG?	38
	c) Ergebnis	39
	D. Rechtliche Analyse der „Neuen Hilfen/SHA“	39
	I. Ausgangspunkt: „Neuen Hilfen/SHA“ als „Leistungsrechtsfinanzierungskomplex“	39
	1. Die Perspektive der BASFI: ein berechnender Umgang mit dem Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zur Einsparung von Kosten	39
	2. Mangel dieser Perspektive im Verhältnis zu den rechtlichen Vorgaben	41
	3. Sozialrechtlicher Gesetzesvorbehalt des § 31 SGB I	41
	II. Analytische Entwicklung einzelner Leistungsbestandteile nach Leistungs- und Leistungserbringungsrecht	41
	1. Unverbindliche Angebote im Sozialraum und an „Regeleinrichtungen“ (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.1, 3.2, 3.3, 3.4)	42
	a) Methodische und konzeptionelle Ausrichtung	42
	b) Unverbindliche Teile der „Frühen Hilfen“ (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.1)	42
	aa) §§ 16 SGB VIII als Leistungsnorm	42
	(1) Tatbestand	42
	(2) Rechtsfolge	42
	bb) §§ 17, 18 SGB VIII als Leistungsnorm	43
	cc) §§ 27 ff. SGB VIII als Leistungsnorm	43
	c) Unverbindliche Teile des Erziehungsgeschehens in den Familien (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.2)	43
	aa) §§ 16 SGB VIII als Leistungsnorm	43
	(1) Tatbestand	43
	(2) Rechtsfolge	44
	bb) §§ 17, 18 SGB VIII als Leistungsnorm	44
	cc) §§ 27 ff. SGB VIII als Leistungsnorm	44
	d) Schulbezogene Angebote und Berufliche Integration (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.3 und 3.4)	45
	aa) § 13 SGB VIII als Leistungsnormen	45
	bb) § 11 SGB VIII als Leistungsnorm	45
	cc) §§ 27 ff. SGB VIII als Leistungsnorm	46

e) Leistungserbringungsrechtliche Vorgaben zur Finanzierung	46
aa) Zu den konzeptionellen Vorgaben der Finanzierung der „Neuen Hilfen/SHA“	46
bb) Rechtsgrundlage für die Finanzierung: § 74 SGB VIII	47
(1) Voraussetzungen	47
(2) Rechtsfolge	47
(a) Gewährleistungs- und Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII	47
(b) Anwendbarkeit des Vergaberechts bei gegenseitigen Verträgen	47
cc) Ergebnis	48
2. Verbindlichere Leistungen im Sozialraum, insbesondere:	
Verbindliche Gruppenangebote (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.2)	48
a) Methodische und konzeptionelle Ausrichtung	48
b) §§ 27 SGB VIII als Leistungsnorm	48
aa) Tatbestand	49
(1) Personensorgeberechtigte als Anspruchsinhaber	49
(2) Erzieherischer Bedarf	49
(3) Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Antragstellung	49
bb) Rechtsfolge	50
(1) Geeignete und notwendige Hilfe nach § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII – Kataloghilfen	50
(2) Geeignete und notwendige Hilfe nach § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII	
– „insbesondere“-Hilfen	51
(3) Zwischenergebnis	53
(4) Nachrang	54
(5) Hilfeplanverfahren	55
(6) Wunsch- und Wahlrecht	55
cc) Ergebnis	55
c) Leistungserbringungsrechtliche Vorgaben zur Finanzierung verbindlicherer Hilfen im Sozialraum, insbesondere verbindliche Gruppenangebote	55
3. Verbindliche Hilfen in der familialen Privatsphäre	
(BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.1, 3.2, 5.1)	56
a) Verbindliche Teile der „Frühen Hilfen“ (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.1)	56
aa) Methodische und konzeptionelle Ausrichtung	56
bb) §§ 27 ff. als Leistungsnorm	57
(1) Tatbestand	57
(a) Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen	57
(b) Erzieherischer Bedarf	57
(2) Rechtsfolge	57
(a) Analoge Anwendung von § 28 oder § 31 SGB VIII	
oder „insbesondere“-Hilfe gem. § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII?	57
(b) Leistungsinhalt	58
(c) Das Beispiel STEEP	58
(d) Hilfeplanverfahren, § 36 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII	59
cc) Zwischenergebnis	59
b) „Verbindliche Einzelhilfen“ (BASFI, Globalrichtlinie GR J 1/12 3.2, 5.1)	59
aa) Methodische und konzeptionelle Ausrichtung	59
bb) §§ 27 ff. als Leistungsnorm	60
(1) Tatbestand	60
(a) Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen	60
(b) Erzieherischer Bedarf	60
(2) Rechtsfolge	61
(a) SPFH nach § 31 SGB VIII	61
(b) Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	61
(c) Nachrang	61
(d) Hilfeplanverfahren, § 36 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht, § 5 SGB VIII	61
cc) Ergebnis	61
c) Leistungserbringungsrechtliche Vorgaben zur Finanzierung	61

	von verbindlichen Hilfen und sozialräumlichen Angeboten	62
	aa) Im Bereich der Hilfen zur Erziehung	62
	bb) Im Bereich objektiver Rechtsverpflichtungen	62
	cc) Verzahnung beider Bereich	62
	III. Statt eines Fazits: Wie der haushaltspolitische Ausgangspunkt mit der Rechtsbindung in Konflikt gerät	63
	1. Der Zusammenhang der „Neuen Hilfen“ mit dem sozialräumlichen Steuerungsmodell	63
	2. Die „Fehlsteuerung“ der Hilfen zur Erziehung als Grund für die „Umsteuerung“ zu den „Neuen Hilfen/SHA“	63
	3. Rechtliche Ansatzpunkte zur Sicherung der Rechtsbindung in der Hamburger Jugendhilfe	65
	a) Leistungsberechtigte	65
	b) Freie Träger	65
	IV. Gesamtergebnis	65
10	E. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Rechtsgutachtens	66
	Literatur	67